

**Gesetz, mit dem das Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 – WrJWG 1990
geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 – WrJWG 1990, LGBl. für Wien Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 35/2001, wird wie folgt geändert:

1. *§ 1 Abs. 1 lautet:*

"(1) Die öffentliche Jugendwohlfahrt hat

1. für die Betreuung von Schwangeren sowie von Säuglingen und deren Eltern vorzusorgen,
2. die Entwicklung Minderjähriger durch Beratungs- und Unterstützungsangebote zu fördern und durch Gewährung von Hilfen zur Erziehung (§§ 32 ff) zu sichern."

2. *§ 3 samt Überschrift lautet:*

„Persönlicher Anwendungsbereich

§ 3. Öffentliche Jugendwohlfahrt ist allen Personen zu gewähren, die ihren Aufenthalt in Wien haben. Österreichischen Staatsbürgern, durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Begünstigten und Staatenlosen ist auch dann öffentliche Jugendwohlfahrt zu gewähren, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Wien haben und sich derzeit in einem anderen Bundesland oder im Ausland aufhalten."

3. *In § 4 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge "Beaufsichtigung von Heimen und sonstigen Einrichtungen, die ganzjährig betrieben und" durch die Wortfolge "Aufsicht über sozialpädagogische Einrichtungen, die ganzjährig betrieben werden und" ersetzt.*

4. *In § 5 Abs. 2 wird die Wortfolge "sind die Wiener Behörden" durch die Wortfolge "ist der Wiener Jugendwohlfahrtsträger" ersetzt.*

5. *§ 6 Abs. 3 bis 6 lauten:*

"(3) Mit Aufgaben der Rechtsvertretung in Unterhalts- und Abstammungsangelegenheiten dürfen nur Bedienstete (Rechtsvertreterinnen) betraut werden, die die Voraussetzungen für die Verwendung als Fachbedienstete des Verwaltungsdienstes erfüllen. Sie haben nach entsprechender Ausbildung und praktischer Tätigkeit die erforderlichen Fachprüfungen abzulegen.

(4) Mit Aufgaben der Sozialarbeit dürfen nur folgende Personen betraut werden:

1. Absolventinnen einer in der Republik Österreich gültigen Ausbildung für Sozialarbeit,
2. Absolventinnen einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde.

(5) Psychologinnen, die in der Beratung oder Betreuung von Minderjährigen tätig sind, müssen eine postgraduale Ausbildung als Gesundheitspsychologin oder Klinische Psychologin oder eine anerkannte gleichwertige Ausbildung aufweisen.

(6) Mit Aufgaben der Sozialpädagogik dürfen nur folgende Personen betraut werden:

1. Absolventinnen einer in der Republik Österreich gültigen Ausbildung für Sozialpädagogik,
2. zur Betreuung von Minderjährigen mit besonderen Bedürfnissen neben Sozialpädagoginnen auch Absolventinnen einer in der Republik Österreich anerkannten Ausbildung zur diplomierten Sozialbetreuerin (diplomierte Behindertenpädagogin),
3. Absolventinnen einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde.

Personen, die eine solche Ausbildung nicht aufweisen, können für den Zeitraum von fünf Jahren beschäftigt werden, sofern sie sich berufsbegleitend der erforderlichen Ausbildung unterziehen."

6. *Dem § 6 wird folgender Abs. 10 angefügt:*

„(10) Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen, die zumindest fünf Jahre im Bereich der öffentlichen Jugendwohlfahrt tätig waren, können nach Absolvierung eines Fortbildungskurses im jeweils anderen Arbeitsbereich eingesetzt werden. Der Fortbildungskurs hat zumindest 300 Unterrichtseinheiten und 40 Stunden Praxis zu enthalten.“

7. *Nach § 6 wird folgender § 6a samt Überschrift eingefügt:*

„Anerkennung von Ausbildungen

§ 6a. (1) Folgende Ausbildungen gemäß § 6 Abs. 4 Z 2 und § 6 Abs. 6 Z 3 werden vom Magistrat gemäß der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anerkannt:

1. Ausbildungen, die in einem Mitgliedsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden,
2. Ausbildungen eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration die selben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern.

(2) Bestehen wesentliche Unterschiede in der Ausbildung, so hat die Antragstellerin die fehlende Qualifikation nach ihrer Wahl entweder durch einen höchstens 3-jährigen Anpassungslehrgang oder durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen. Beim Nachweis von Rechtskenntnissen hat die Behörde die Art des Nachweises vorzuschreiben. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind vorzuschreiben, es sei denn, die Unterschiede können durch die Berufspraxis ausgeglichen werden.

(3) Über einen Antrag ist innerhalb von vier Monaten zu entscheiden.

(4) Ausbildungen, die vom Magistrat nicht anerkannt werden können, sind nur dann gleichwertig, wenn sie von der zuständigen Behörde anerkannt (nostrifiziert) worden sind.“

8. *In § 9 erster Satz entfällt das Wort "freien".*

9. *In § 10 Abs. 2 wird vor dem Wort "Landesregierung" das Wort "Wiener" eingefügt.*

10. *§§ 12 bis 15 samt Überschriften lauten:*

„2. HAUPTSTÜCK

Leistungen der Jugendwohlfahrt

1. Abschnitt

Soziale Dienste Begriff

§ 12. Soziale Dienste sind Hilfen zur Deckung mehrfach auftretender Bedürfnisse werdender Eltern, Minderjähriger und deren Erziehungsberechtigten. Sie dienen der Entwicklung der Minderjährigen, der Förderung der Familie und der gewaltfreien Erziehung und haben vor allem auch die Aufgabe, präventiv zu wirken und somit zu verhindern, dass Hilfen zur Erziehung (§§ 32 ff) eingeleitet werden müssen.

Allgemeines

§ 13. (1) Der Magistrat hat vorzusorgen, dass die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen sozialen Dienste bereitgestellt werden. Auf regionale Verhältnisse, Bevölkerungsstrukturen und besondere Problemlagen ist Bedacht zu nehmen.

(2) Soziale Dienste, etwa niederschwellige Angebote (§ 14 Z 7), sind Minderjährigen insbesondere dann anzubieten, wenn dies für die Förderung des Wohles des Kindes zweckmäßiger und erfolversprechender erscheint als die Gewährung von Hilfen zur Erziehung (§§ 32 ff).

(3) Bei der Durchführung der sozialen Dienste ist auf die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der außerschulischen Jugendberziehung und mit anderen Einrichtungen zu achten, die ebenfalls Aufgaben der Betreuung und Förderung der Jugend wahrnehmen.

Arten der sozialen Dienste

§ 14. Insbesondere folgende soziale Dienste sind bereitzustellen:

1. Beratung für werdende Eltern und Erziehungsberechtigte mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen,
2. Beratung für Kinder und Jugendliche,
3. Unterbringung von Schwangeren, von Müttern/Vätern mit ihren Säuglingen und Kleinkindern in Krisenwohnungen und sonstigen Einrichtungen,
4. Bildung für werdende Eltern, Eltern und Erziehungsberechtigte zur Stärkung der Fähigkeit zur Pflege und Erziehung sowie zur Vorbeugung von Entwicklungsstörungen und Erziehungsschwierigkeiten sowie von physischer, psychischer und sexueller Gewalt,
5. Unterstützung bei der Führung des Haushaltes,
6. Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen,
7. Betreuung Minderjähriger durch niederschwellige Dienste, z.B. Streetwork und betreute Notschlafstellen,
8. Beratung für Familien in finanziellen Angelegenheiten,
9. prophylaktische Aktivitäten und Beratungsangebote im gesundheitlichen, pflegerischen, sozialen, rechtlichen und psychologischen Bereich,
10. muttersprachliche Beratungsdienste,
11. Verbindungsdienste zu medizinischen Einrichtungen,
12. vorbeugende und therapeutische Hilfen,
13. Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in Familien.

Erholungsaktionen

§ 15. Zur Unterstützung von Eltern und Kindern sind Erholungsaktionen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie für Familien zu fördern.“

11. § 16 entfällt. Der bisherige § 19 erhält die Bezeichnung "§ 16." und ist zwischen § 15 und § 17 einzufügen.

12. § 17 samt Überschrift lautet:

"Wirtschaftliche Hilfen

§ 17. Der Magistrat kann in berücksichtigungswürdigen Fällen zur Unterstützung von Jugendlichen und Familien praktische und wirtschaftliche Hilfen gewähren, auch wenn ein Leistungsanspruch aus dem Wiener Sozialhilfegesetz nicht besteht."

13. § 18 entfällt.

14. § 20 samt Überschrift lautet:

"Begriff

§ 20. Pflegekinder im Sinne dieses Gesetzes sind Minderjährige, die von anderen Personen gepflegt und erzogen werden als von

1. bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten,
2. Wahleltern,
3. jenen, die vom Gericht mit der Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung betraut wurden oder
4. jenen, die im Rahmen der Tagesbetreuung tätig werden.“

15. § 21 Abs. 3 und 4 lauten:

"(3) Die Aufnahme eines Pflegekindes ist nach fachlichen Gesichtspunkten unter Einbeziehung aller beteiligten Personen vorzubereiten. Für Pflegeeltern, Pflegekinder sowie leibliche Eltern sind Beratungshilfen einzurichten.

(4) Pflegeplätze dürfen nur vom Magistrat oder den dafür zugelassenen Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt vermittelt werden. Zur Vermittlung können freie Jugendwohlfahrtsträger mit Bescheid zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 8 erfüllen und Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses anbieten können."

16. In § 27 Abs. 6 wird die Wortfolge "Vormündern in deren Pflege und Erziehung sich das Kind befindet" durch die Wortfolge "Personen, die vom Gericht mit der Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung betraut wurden" ersetzt.

17. In § 27 a Abs. 1 erster Satz entfallen die Worte "dem Vormund".

18. Die Überschrift des 3. Abschnittes lautet:

"Sozialpädagogische Einrichtungen für Minderjährige"

19. Die Überschrift von § 28 lautet:

"Bewilligung"

20. § 28 Abs. 1 lautet:

"(1) Sozialpädagogische Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in volle Erziehung bestimmt sind (§ 34), dürfen nur mit Bewilligung (Bescheid) der Landesregierung errichtet und betrieben werden. Jede Änderung der sozialpädagogischen Einrichtung, die eine Abweichung von dem der seinerzeitigen Bewilligung zugrunde gelegten Zustand bewirkt, bedarf ebenfalls einer Bewilligung."

21. § 28 Abs. 3 und 4 entfallen. Dem Abs. 2 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

"(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 erlassen. Die Behörde kann auf Antrag eine Nachsicht erteilen von:

1. einzelnen Anforderungen an die Raumanordnung und die Ausstattung: Die Nachsicht ist nur zu erteilen, wenn die Erfüllung dieser Anforderungen wirtschaftlich unzumutbar ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn der mit der Erfüllung der Anforderung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht. Die Landesregierung hat in der Verordnung jene Anforderungen festzulegen, von denen Nachsicht erteilt werden kann.
2. Anforderungen an das Personal: Die Nachsicht ist nur zu erteilen, wenn dies aus besonderen pädagogischen Gründen erforderlich ist. Diese Gründe sind in der Verordnung näher auszuführen.

Die Nachsicht gemäß Z 1 und 2 ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(4) Die Behörde kann die Bewilligung unter Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilen, wenn dies zur Vermeidung einer Gefährdung des Wohls der Minderjährigen erforderlich ist.

(5) Ergibt sich nach der Bewilligung, dass die Minderjährigen trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht ausreichend geschützt sind, so hat die Behörde die erforderlichen zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Sie hat sich dabei an den neuesten sozialpädagogischen Erkenntnissen, dem aktuellen Stand der Technik und den sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu orientieren. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem, wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht."

22. Nach § 28 werden folgende §§ 28 a und 28 b mit Überschrift eingefügt:

"Aufsicht und Widerruf der Bewilligung"

§ 28 a. Sozialpädagogische Einrichtungen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Diese hat in geeigneten Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich zu überprüfen, ob die sozialpädagogischen Einrichtungen den vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen. Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr vor, ist diese zu widerrufen.

Meldepflicht

§ 28 b. Folgende Umstände sind der Landesregierung unverzüglich schriftlich zu melden:

1. jede Änderung des Trägers der sozialpädagogischen Einrichtung,
2. jeder Wechsel in der pädagogischen Leitung und
3. jede - auch nur vorübergehende - Schließung der sozialpädagogischen Einrichtung."

23. *Im § 30 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.*

24. *Im § 32 wird die Verweisung auf „§ 12 Abs. 2“ durch „§ 13 Abs. 2“ ersetzt.*

25. *§ 33 Abs. 2 Z 5 und 7 entfallen. § 33 Abs. 2 Z 6 erhält die Bezeichnung "5".*

26. *§ 34 Abs. 1 lautet:*

"(1) Volle Erziehung umfasst die Pflege und Erziehung der Minderjährigen in einer Pflegefamilie, bei Personen gemäß § 27 Abs. 6, in sozialpädagogischen Einrichtungen oder durch nicht ortsfeste Formen der Pädagogik, sofern der Jugendwohlfahrtsträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut wurde."

27. *§ 41 lautet:*

"§ 41. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.100,-- zu bestrafen, wer

1. unbefugt oder entgeltlich Pflegeplätze oder die Annahme an Kindesstatt vermittelt,
2. ein Pflegekind unter 16 Jahren ohne die erforderliche Pflegebewilligung aufnimmt oder die Pflege fortsetzt, obwohl die Pflegebewilligung widerrufen wurde,
3. eine sozialpädagogische Einrichtung ohne die erforderliche Bewilligung errichtet oder betreibt oder eine genehmigungspflichtige Änderung ohne Bewilligung durchführt,
4. die nach diesem Gesetz vorgesehenen Aufsichten behindert.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.500,-- zu bestrafen, wer

1. Gebote oder Verbote der gemäß § 28 Abs. 3 erlassenen Verordnung nicht befolgt,
2. gegen Auflagen, Bedingungen und Befristungen in Bescheiden, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wurden, verstößt,
3. die Anzeige des Betriebes von Jugendberufshilfen und Ferienlagern unterlässt.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 500,-- zu bestrafen, wer gegen die Meldepflicht gemäß § 28 b verstößt.

(4) Der Versuch ist strafbar."

28. *Dem § 43 wird folgender Abs. 9 angefügt:*

"(9) Durch § 6a wird die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Amtsblatt Nr. L 255 vom 30. September 2005) umgesetzt."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann
Häupl

Der Landesamtsdirektor:
Theimer

VORBLATT
zum Gesetz, mit dem das Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 – WrJWG 1990
geändert wird

Problem

Die Schaffung von neuen Ausbildungsformen im Sozialbereich, insbesondere des Fachhochschullehrganges Soziale Arbeit, macht die Anpassung der Bestimmungen über das Personal für die öffentliche Jugendwohlfahrtspflege erforderlich. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes 1990 an Rechtsänderungen, wie z.B. jene durch das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 135/2000, anzupassen. Weiters ist die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen umzusetzen.

Lösung

Erlassung einer Novelle zum Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990.

Alternativen

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Amtsblatt Nr. L 255 vom 30. September 2005) umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für den im § 6 Abs. 10 vorgesehenen Fortbildungskurs betragen jährlich ca. EUR 114.432,-.

Die Strafsätze für Verwaltungsübertretungen werden zwar angehoben. Da im Rahmen der Aufsicht festgestellte Mängel von den Betreibern in der Regel unverzüglich behoben werden, waren in der Vergangenheit jedoch keine Verwaltungsstrafverfahren erforderlich. Deshalb werden durch die Anhebung der Strafsätze keine nennenswerten Einnahmen erwartet.

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch die Novelle keine Kosten.

ERLÄUTERnde BEMERKUNGEN
zum Gesetz, mit dem das Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 – WrJWG 1990
geändert wird

Allgemeiner Teil:

Die Schaffung von neuen Ausbildungsformen im Sozialbereich, insbesondere des Fachhochschullehrganges Soziale Arbeit, macht die Anpassung der Bestimmungen über das Personal für die öffentliche Jugendwohlfahrtspflege erforderlich.

Weiters sind Anpassungen der Bestimmungen des WrJWG 1990 an Novellen erforderlich. Insbesondere der Begriff "Vormund" ist seit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 135/2000, veraltet, weshalb er aus dem WrJWG 1990 herausgenommen wird.

Im Rahmen der Novelle wird auch versucht, Bestimmungen, die bisher unterschiedlich interpretiert wurden, leichter verständlich zu formulieren. Weiters werden die Bestimmungen über die Sozialen Dienste übersichtlicher gestaltet und zur Vermeidung von Wiederholungen gestrafft.

Bei den Bestimmungen über die sozialpädagogischen Einrichtungen werden aus rechtsdogmatischen Gründen sowie aus Gründen der besseren Übersicht einzelne Bestimmungen aus der Heimverordnung in das WrJWG 1990 eingefügt. Im Interesse einer leichteren Vollziehbarkeit werden die Bestimmungen über die Nachsichtsbefugnis präzisiert, den Bewilligungsbescheiden eine dingliche Wirkung zuerkannt sowie die Möglichkeit geschaffen, nachträglich Bescheidaufgaben zu erteilen.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die Kosten für den im § 6 Abs. 10 vorgesehenen Fortbildungskurs betragen jährlich ca. EUR 114.432,-.

Die Kosten setzen sich folgendermaßen zusammen:

1. Kosten für die Vortragshonorare durch magistratsinterne und -externe Vortragende für 300 Stunden – EUR 15.200,-
2. Materialkosten für den Lehrgang (Kopien etc.) – EUR 700,-
3. Kosten, die durch die Abwesenheit der magistratsinternen Vortragenden und der KursteilnehmerInnen vom Arbeitsplatz entstehen – EUR 87.584,-
4. Kosten, die durch die erforderliche vorbereitende und begleitende Arbeitsleistung anfallen – EUR 10.948,-

Kostenschätzung Umstiegslehrgang		
Vortragshonorare, Materialkosten		
Vortragshonorar intern	200 Stunden á EUR 36,-	EUR 7.200,00
Vortragshonorar extern	100 Stunden á EUR 80,-	EUR 8.000,00
Materialkosten (Kopien, Flip-Charts, Stifte, Folien)	EUR 35,- pro Teiln.	EUR 700,00
Personalkosten		
Teilnehmer	150 Stunden x EUR 27,37 x 20 TeilnehmerInnen	EUR 82.110,00
Vortragende	200 Stunden x EUR 27,37	EUR 5.474,00
Administration, Auswahl, Praktikumsbetreuung, Evaluation	400 Stunden á EUR 27,37	EUR 10.948,00
Gesamtkosten		EUR 114.432,00

Die Strafsätze für Verwaltungsübertretungen werden zwar angehoben, da jedoch die im Rahmen der Aufsicht festgestellten Mängel von den Betreibern in der Regel unverzüglich behoben werden, waren in der Vergangenheit keine Verwaltungsstrafen erforderlich, weshalb durch die Anhebung der Strafsätze keine zusätzlichen Einnahmen zu erwarten sind.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

Der Begriff "Fürsorge" ist antiquiert und in der Öffentlichkeit mit negativen Assoziationen verbunden, weshalb die Begriffe "Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge" aus dem § 1 herausgenommen und durch modernere Formulierungen ersetzt werden.

Zu § 3, § 4 Abs. 2 Z 3, § 5 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 21 Abs. 3 und 4, § 34 Abs. 1:

Bestimmungen, die bisher missverständlich interpretiert wurden, werden nunmehr verständlicher formuliert, ohne diese inhaltlich zu verändern.

Da seit der "Heimreform 2000" in Wien sozialpädagogische Wohngemeinschaften kontinuierlich an Stelle der Heime ausgebaut werden, wird der Begriff "Heime" durch "sozialpädagogische Einrichtungen" ersetzt.

Zu § 6:

Die Schaffung von neuen Ausbildungsformen im Sozialbereich, insbesondere des Fachhochschullehrganges Soziale Arbeit, macht die Anpassung der Bestimmungen über das Personal für die öffentliche Jugendwohlfahrtspflege erforderlich.

Bisher wurden in den Abs. 4 und 6 die geforderten Schulausbildungen detailliert aufgezählt. Die Anführung bestimmter Schulausbildungen führte allerdings zu dem wenig sinnvollen Ergebnis, dass ähnliche bzw. alternative Ausbildungswege, insbesondere in anderen Bundesländern absolvierte Ausbildungen, nicht zugelassen werden konnten, während Absolventinnen einer gemäß § 6 Abs. 4 und 6 WrJWG 1990 gleichgestellten Ausbildung die Ausbildungserfordernisse erfüllt haben. Im Hinblick auf die Grundsatzbestimmung des § 6 JWG 1989 ist die detaillierte Aufzählung von Schulausbildungen in den Abs. 4 und 6 jedoch nicht erforderlich.

In Zukunft soll daher der Inhalt einer Ausbildung maßgeblich sein, nicht die Bezeichnung. Werden daher z.B. im Rahmen eines FH-Studienganges für Soziale Arbeit die wesentlichen Elemente der Sozialpädagogik vermittelt, so dürfen Absolventinnen dieser Ausbildung auch als Sozialpädagoginnen tätig sein.

Der Begriff „Rechtsfürsorge“ ist antiquiert und wird im Abs. 3 durch die moderne Bezeichnung „Rechtsvertretung“ ersetzt.

In Abs. 10 wird nunmehr Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen der öffentlichen Jugendwohlfahrt die berufliche Möglichkeit eröffnet, nach Absolvierung eines Fortbildungskurses im jeweils anderen Arbeitsbereich tätig zu werden. Um die hohe Qualität einerseits im Bereich der sozialen Arbeit, andererseits bei der Betreuung von Minderjährigen in sozialpädagogischen Einrichtungen weiterhin aufrechtzuerhalten, war festzulegen, welchen Umfang der Fortbildungskurs sowohl im theoretischen als auch im praktischen Teil umfassen muss. Der Fortbildungskurs ermöglicht es insbesondere Sozialpädagoginnen familienfreundliche Arbeitszeiten wahrnehmen zu können und leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Frauenförderung sowie zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Der Fortbildungskurs kann auch dann begonnen werden, wenn die erforderlichen fünf Jahre Praxis im Bereich der öffentlichen Jugendwohlfahrt noch nicht beendet worden sind.

Zu § 6a:

Mit dem neuen § 6a wird die Richtlinie 2005/36/EG vom 7.9.2005 umgesetzt, und Personen, die eine Ausbildung in einem Mitgliedsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem gleichgestellten Land erworben haben, ein Rechtsanspruch auf bescheidmäßige Anerkennung ihrer Ausbildung gewährt.

Zu § 9:

Durch die Streichung des Wortes "freie" wird klargestellt, dass die besondere Verschwiegenheitspflicht in der Jugendwohlfahrt für alle Personen, sowohl in der freien als auch in der öffentlichen Jugendwohlfahrt sowie auch für die in der Jugendwohlfahrt tätigen Pflegeeltern gilt.

Zu §§ 12 bis 17:

Der Abschnitt über die sozialen Dienste wird nunmehr übersichtlicher gestaltet und zur Vermeidung von Wiederholungen gestrafft. Die bisherige Dreiteilung in Dienste für Eltern, Säuglinge und Kleinkinder, Dienste für Familien und Dienste für Kinder und Jugendliche hat sich in der Praxis als nicht sehr zweckmäßig erwiesen, weshalb nunmehr eine demonstrative Aufzählung der wichtigsten sozialen Dienste im § 14 erfolgt. Durch gesellschaftliche Änderungen (rasche Verkehrsverbindungen, moderne Medien und ähnliches) sind verschiedene der im Gesetz verankerten sozialen Dienste hinsichtlich ihrer Inanspruchnahme und Methodik nicht mehr zeitgemäß. Soziale Dienste sollten auf aktuelle Bedürfnisse der Bevölkerung reagieren. Deswegen ist es nicht zweckmäßig die Angebote detailliert und in starren Kategorien festzulegen. Um rasch und flexibel auf die gesellschaftlichen Änderungen reagieren zu können und die zur Verfügung stehenden Ressourcen effektiv einsetzen zu können ohne an starre gesetzliche Vorgaben gebunden zu sein, war eine demonstrative und überblicksmäßige Aufzählung der sozialen Dienste vorzuziehen.

Durch den § 13 Abs. 1 ist gewährleistet, dass der Magistrat verpflichtet ist, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen sozialen Dienste bereitzustellen. Dabei hat er regionale Verhältnisse, Bevölkerungsstrukturen und besondere Problemlagen zu berücksichtigen und für ein ausreichendes Angebot an sozialen Diensten vorzusorgen.

Im § 12 wird der Präventionsgedanke der sozialen Dienste nochmals besonders hervorgehoben und darauf hingewiesen, dass soziale Dienste insbesondere auch die Aufgabe haben, Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung zu verhindern. Somit war § 18 großteils entbehrlich. § 18 Abs. 3 wurde zu § 17.

Zu § 20, § 27 Abs. 6 und § 27 a Abs. 1 1.Satz:

Der Begriff "Vormund" wurde mit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr.135/2000, abgeschafft und wird daher aus dem § 20 und dem § 27 a Abs. 1 erster Satz herausgenommen.

Im § 27 Abs. 6 wird der Begriff "Vormünder" durch den Begriff "Personen, die vom Gericht mit der Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung betraut wurden" ersetzt.

Zu §§ 28 bis 28 b:

Aus rechtsdogmatischen Gründen sowie zur besseren Übersicht werden einzelne Bestimmungen aus der Heimverordnung in das WrJWG 1990 eingefügt (wie etwa Aufsicht und Widerruf der Bewilligung, Meldepflicht und Nachsicht). Darüber hinaus wird nun auch im Bereich der sozialpädagogischen Einrichtungen die Möglichkeit geschaffen, nachträglich Bescheidauflagen zu erteilen. Die Nachsichtsbefugnis wird enger gefasst und präzisiert. Weiters wird dem Bewilligungsbescheid dingliche Wirkung zuerkannt, d.h., nunmehr muss eine Änderung des Trägers nur mehr gemeldet werden, ohne dass es einer gänzlichen Neubewilligung der sozialpädagogischen Einrichtung bedarf.

Zu § 30 Abs. 1 letzter Satz:

Auf freie Träger der Jugendwohlfahrt ist § 8 zwingend anzuwenden. Der Hinweis auf eine sinngemäße Anwendung ist sprachlich unpräzise und entbehrlich.

Zu § 33 Abs. 2 Z 5 und 7:

Die bisher in der Ziffer 5 angeführten Hilfen zur Stützung von Familien bei voller Erziehung des Minderjährigen sollen die Rückführung des Minderjährigen in die Familie vorbereiten und sind als Begleitmaßnahme zur vollen Erziehung anzusehen. Die Anführung dieser Begleitmaßnahme im bisherigen § 33 (Unterstützung der Erziehung) ist daher systematisch unrichtig, weshalb die Ziffer 5 ersatzlos gestrichen wird.

Durch den rechtlich ungenauen Begriff "Notsituation" ist die Ziffer 7 entbehrlich, da im Grunde jede Maßnahme der Unterstützung der Erziehung eine "Notsituation" voraussetzt.

Zu § 41:

Bisher bestand bei sozialpädagogischen Einrichtungen nur die Möglichkeit des Widerrufs, nunmehr wird auch die Möglichkeit von Verwaltungsstrafen eingeführt.

Außerdem werden nunmehr drei verschiedene Strafraumen je nach Schwere des Delikts eingeführt.

Geltende Fassung

§ 1. (1) Die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge (öffentliche Jugendwohlfahrt) hat

1. für die Betreuung der Mütter, der werdenden Mütter und ihrer Leibesfrucht sowie von Säuglingen und deren Eltern vorzusorgen (Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge),
2. die Entwicklung Minderjähriger durch Anbot von Hilfen zur Pflege und Erziehung zu fördern und durch Gewährung von Erziehungsmaßnahmen zu sichern (Jugendfürsorge).

(2)

§ 3. Öffentliche Jugendwohlfahrt ist allen Personen zu gewähren, die ihren Aufenthalt in Wien haben; österreichischen Staatsbürgern und Staatenlosen jedenfalls, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Wien haben. Durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Begünstigte sind gleichgestellt.

§ 4. (1)

(2)

1.
2.
3. Erteilung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb sowie die Beaufsichtigung von Heimen und sonstigen Einrichtungen, die ganzjährig betrieben und zur Übernahme von Minderjährigen in volle Erziehung bestimmt sind (§ 28), sowie von Mutter-Kind-Heimen,
4.

Entwurf

§ 1. (1) Die öffentliche Jugendwohlfahrt hat

1. für die Betreuung von Schwangeren sowie von Säuglingen und deren Eltern vorzusorgen,
2. die Entwicklung Minderjähriger durch Beratungs- und Unterstützungsangebote zu fördern und durch Gewährung von Hilfen zur Erziehung (§§ 32 ff) zu sichern.

(2) unverändert

Persönlicher Anwendungsbereich

§ 3. Öffentliche Jugendwohlfahrt ist allen Personen zu gewähren, die ihren Aufenthalt in Wien haben. Österreichischen Staatsbürgern, durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Begünstigten und Staatenlosen ist auch dann öffentliche Jugendwohlfahrt zu gewähren, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Wien haben und sich derzeit in einem anderen Bundesland oder im Ausland aufhalten.

§ 4. (1) unverändert

(2)

1. unverändert
2. unverändert
3. Erteilung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb sowie die **Aufsicht über sozialpädagogische Einrichtungen**, die ganzjährig betrieben werden und zur Übernahme von Minderjährigen in volle Erziehung bestimmt sind (§ 28), sowie von Mutter-Kind-Heimen,
4. unverändert

Geltende Fassung

Entwurf

- 5.
- 6.
- 7.

§ 5. (1)

(2) Bei Gefahr im Verzug sind die Wiener Behörden zuständig, wenn die erforderliche Maßnahme in Wien zu setzen ist.

§ 6. (1) Die öffentliche Jugendwohlfahrt ist von Fachkräften durchzuführen, die für den jeweiligen Tätigkeitsbereich ausgebildet und geeignet sind.

(2) Die Leiterin der im Amt der Landesregierung mit den Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt betrauten Dienststelle muss eine rechtskundige Bedienstete sein.

(3) Die im Bereich der Rechtsfürsorge tätigen Bediensteten müssen die Voraussetzungen für die Verwendung als Fachbedienstete des Verwaltungsdienstes erfüllen. Sie haben nach entsprechender Ausbildung und praktischer Tätigkeit die erforderlichen Fachprüfungen abzulegen.

(4) Die mit Aufgaben der Sozialarbeit betrauten Bediensteten müssen das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit oder das Zeugnis über die Abschlussprüfung an einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe bzw. Fürsorgeschule erworben haben. Diesen Diplomen und Ausbildungsnachweisen sind Diplome und Ausbildungsnachweise im Sinne der Richtlinien 89/48/EWG (Amtsblatt Nr. L 019 vom 24. Jänner 1989) und 92/51/EWG (Amtsblatt Nr. L 209 vom 24. Juli 1992) in der Fassung der Richtlinien 94/38/EG (Amtsblatt Nr. L 217 vom 23. August 1994) und 95/43/EG (Amtsblatt Nr. L 184 vom 3. August 1995) gleichgestellt, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum einer Angehörigen eines dieser Mitgliedstaaten ausgestellt wurden und die eine anerkannte gleichwertige Ausbildung betreffen.

- 5. unverändert
- 6. unverändert
- 7. unverändert

§ 5. (1) unverändert

(2) Bei Gefahr im Verzug ist der Wiener **Jugendwohlfahrtsträger** zuständig, wenn die erforderliche Maßnahme in Wien zu setzen ist.

§ 6. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) **Mit Aufgaben der Rechtsvertretung in Unterhalts- und Abstammungsangelegenheiten dürfen nur Bedienstete (Rechtsvertreterinnen) betraut werden,**

die die Voraussetzungen für die Verwendung als Fachbedienstete des Verwaltungsdienstes erfüllen. Sie haben nach entsprechender Ausbildung und praktischer Tätigkeit die erforderlichen Fachprüfungen abzulegen.

(4) **Mit Aufgaben der Sozialarbeit dürfen nur folgende Personen betraut werden:**

1. Absolventinnen einer in der Republik Österreich gültigen Ausbildung für Sozialarbeit,

2. Absolventinnen einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde.

Geltende Fassung

(5) Psychologinnen in der öffentlichen Jugendwohlfahrt müssen eine postgraduale Ausbildung als Gesundheitspsychologin oder Klinische Psychologin oder eine anerkannte gleichwertige Ausbildung, die sie in einem Mitgliedstaat über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, aufweisen. Dies gilt nicht bei der Verwendung zu Ausbildungszwecken.

(6) Als Erzieherinnen dürfen nur Absolventinnen einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik (Institut für Sozialpädagogik), einer Bildungsanstalt für Erzieher (Institut für Heimerziehung), einer Kinderpflegeschule oder Absolventinnen des Erzieherfachkurses der Stadt Wien verwendet werden. Diesen Ausbildungsnachweisen sind Ausbildungsnachweise im Sinne der Richtlinien 92/51/EWG (Amtsblatt Nr. L 209 vom 24. Juli 1992) in der Fassung der Richtlinien 94/38/EG (Amtsblatt Nr. L 217 vom 23. August 1994) und 95/43/EG (Amtsblatt Nr. L 184 vom 3. August 1995) gleichgestellt, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum einer Angehörigen eines dieser Mitgliedstaaten ausgestellt wurden und die eine anerkannte gleichwertige Ausbildung betreffen. Personen, die eine solche Ausbildung nicht aufweisen, können für einen Zeitraum von fünf Jahren als Erzieherinnen verwendet werden, sofern sie sich einer diesbezüglichen berufsbegleitenden Ausbildung unterziehen.

(7) Für andere als die in den Abs. 2 bis 6 angeführten Tätigkeitsbereiche ist die Heranziehung sonstiger geeigneter Kräfte zulässig, sofern Art und Umfang der Tätigkeit keine Fachausbildung erfordern.

(8) Für die in der öffentlichen Jugendwohlfahrt tätigen Bediensteten ist Supervision anzubieten, insbesondere in der Einschulungsphase und bei Übernahme besonderer Aufgaben.

(9) Die Landesregierung hat durch entsprechende Richtlinien dafür zu sorgen, dass für das mit Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt befasste Personal eine entsprechende Aus- und Fortbildung erfolgt. Diese hat die Erfordernisse der Praxis sowie die wissenschaftlich anerkannten Grundsätze der jeweiligen Fachgebiete zu berücksichtigen.

Entwurf

(5) Psychologinnen, **die in der Beratung oder Betreuung von Minderjährigen tätig sind**, müssen eine postgraduale Ausbildung als Gesundheitspsychologin oder Klinische Psychologin oder eine anerkannte gleichwertige Ausbildung aufweisen.

(6) Mit Aufgaben der Sozialpädagogik dürfen nur folgende Personen betraut werden:

1. Absolventinnen einer in der Republik Österreich gültigen Ausbildung für Sozialpädagogik,

2. zur Betreuung von Minderjährigen mit besonderen Bedürfnissen neben Sozialpädagoginnen auch Absolventinnen einer in der Republik Österreich anerkannten Ausbildung zur diplomierten Sozialbetreuerin (diplomierte Behindertenpädagogin),

3. Absolventinnen einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde.

Personen, die eine solche Ausbildung nicht aufweisen, können für den Zeitraum von fünf Jahren beschäftigt werden, sofern sie sich berufsbegleitend der erforderlichen Ausbildung unterziehen.

(7) unverändert

(8) unverändert.

(9) unverändert.

(10) Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen, die zumindest fünf Jahre im Bereich der öffentlichen Jugendwohlfahrt tätig waren, können nach Absolvierung eines Fortbildungskurses im jeweils anderen Arbeitsbereich eingesetzt werden. Der Fortbildungskurs hat zumindest 300 Unterrichtseinheiten und 40 Stunden Praxis zu enthalten.

Anerkennung von Ausbildungen

§ 6a. (1) Folgende Ausbildungen gemäß § 6 Abs. 4 Z 2 und § 6 Abs. 6 Z 3 werden vom Magistrat gemäß der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anerkannt:

- 1. Ausbildungen, die in einem Mitgliedsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden,**
- 2. Ausbildungen eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration die selben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern.**

(2) Bestehen wesentliche Unterschiede in der Ausbildung, so hat die Antragstellerin die fehlende Qualifikation nach ihrer Wahl entweder durch einen höchstens 3-jährigen Anpassungslehrgang oder durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen. Beim Nachweis von Rechtskenntnissen hat die Behörde die Art des Nachweises vorzuschreiben.. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind vorzuschreiben, es sei denn, die Unterschiede können durch die Berufspraxis ausgeglichen werden.

(3) Über einen Antrag ist innerhalb von vier Monaten zu entscheiden.

(4) Ausbildungen, die vom Magistrat nicht anerkannt werden können, sind nur dann gleichwertig, wenn sie von der zuständigen Behörde anerkannt (nostrifiziert) worden sind.

Geltende Fassung

§ 9. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, sind die in der freien Jugendwohlfahrt tätigen Personen zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Unter die Verschwiegenheitspflicht fallen alle personenbezogenen Umstände, welche die betreuten Personen, deren Familien oder Dritte betreffen.

§ 10. (1)

(2) Für die Bereitstellung der personellen und sachlichen Erfordernisse hat das Amt der Landesregierung zu sorgen.

(3)

(4)

(5)

(6)

(7)

(8)

(9)

2. HAUPTSTÜCK Leistungen der Jugendwohlfahrt 1. Abschnitt Soziale Dienste Begriff, Allgemeines

§ 12. (1) Soziale Dienste sind Hilfen zur Deckung mehrfach auftretender Bedürfnisse werdender Eltern, Minderjähriger und deren Erziehungsberechtigten. Sie dienen der Entwicklung des Minderjährigen und der Förderung der Familie.

(2) Soziale Dienste, etwa niederschwellige Angebote (§ 16 Abs. 2 Z 6), sind Minderjährigen insbesondere dann anzubieten, wenn dies für die Förderung des Wohles des Kindes zweckmäßiger und erfolgversprechender erscheint als die Gewährung von Hilfen zur Erziehung (§§ 32 ff).

Entwurf

§ 9. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, sind die in der Jugendwohlfahrt tätigen Personen zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Unter die Verschwiegenheitspflicht fallen alle personenbezogenen Umstände, welche die betreuten Personen, deren Familien oder Dritte betreffen.

§ 10. (1) unverändert

(2) Für die Bereitstellung der personellen und sachlichen Erfordernisse hat das Amt der **Wiener** Landesregierung zu sorgen.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

(9) unverändert

2. HAUPTSTÜCK Leistungen der Jugendwohlfahrt 1. Abschnitt Soziale Dienste Begriff

§ 12. Soziale Dienste sind Hilfen zur Deckung mehrfach auftretender Bedürfnisse werdender Eltern, Minderjähriger und deren Erziehungsberechtigten. Sie dienen der Entwicklung der Minderjährigen, der Förderung der Familie **und der gewaltfreien Erziehung und haben vor allem auch die Aufgabe, präventiv zu wirken und somit zu verhindern, dass Hilfen zur Erziehung (§§ 32 ff) eingeleitet werden müssen.**

Geltende Fassung

(3) Der Magistrat hat vorzusorgen, dass die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen sozialen Dienste bereitgestellt werden. Auf regionale Verhältnisse, Bevölkerungsstrukturen und besondere Problemlagen ist Bedacht zu nehmen.

Arten der sozialen Dienste

§ 13. (1) Folgende soziale Dienste sind zum Schutze Minderjähriger bereitzustellen, wobei besonders auf die Förderung der gewaltfreien Erziehung Bedacht zu nehmen ist

1. Dienste für Eltern, Säuglinge und Kleinkinder,
2. Dienste für Familien,
3. Dienste für Kinder und Jugendliche.

(2) Bei Durchführung der sozialen Dienste ist auf die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der außerschulischen Jugendernziehung und anderer Einrichtungen zu achten, die ebenfalls Aufgaben der Betreuung und Förderung der Jugend wahrnehmen.

Dienste für Eltern, Säuglinge und Kleinkinder

§ 14. (1) Dienste für Eltern, Säuglinge und Kleinkinder haben werdende Eltern und Erziehungsberechtigte bei der Förderung der körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Entwicklung von Minderjährigen im Säuglings- und Kleinkindalter zu unterstützen.

(2) Dienste im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere

1. Beratungshilfen für die Familienplanung,
2. Beratungshilfen für werdende Eltern und Erziehungsberechtigte mit Säuglingen und Kleinkindern, sowie muttersprachliche Beratungsdienste,

Entwurf

Allgemeines

§ 13. (1) Der Magistrat hat vorzusorgen, dass die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen sozialen Dienste bereitgestellt werden. Auf regionale Verhältnisse, Bevölkerungsstrukturen und besondere Problemlagen ist Bedacht zu nehmen. (vormals § 12 Abs. 3)

(2) Soziale Dienste, etwa niederschwellige Angebote (§ 14 Z 7), sind Minderjährigen insbesondere dann anzubieten, wenn dies für die Förderung des Wohles des Kindes zweckmäßiger und erfolgversprechender erscheint als die Gewährung von Hilfen zur Erziehung (§§ 32 ff). (vormals § 12 Abs. 2)

(3) Bei der Durchführung der sozialen Dienste ist auf die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der außerschulischen Jugendernziehung und mit anderen Einrichtungen zu achten, die ebenfalls Aufgaben der Betreuung und Förderung der Jugend wahrnehmen. (vormals § 13 Abs. 2)

Arten der sozialen Dienste

§ 14. Insbesondere folgende soziale Dienste sind bereitzustellen:

1. Beratung für werdende Eltern und Erziehungsberechtigte mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen,
2. Beratung für Kinder und Jugendliche,
3. Unterbringung von Schwangeren, von Müttern/Vätern mit ihren Säuglingen und Kleinkindern in Krisenwohnungen und sonstigen Einrichtungen,
4. Bildung für werdende Eltern, Eltern und Erziehungsberechtigte zur Stärkung der Fähigkeit zur Pflege und Erziehung

Geltende Fassung

3. Unterbringung von Schwangeren, von Müttern/Vätern mit ihren Säuglingen und Kleinkindern in Krisenwohnungen, in Heimen und sonstigen Einrichtungen,
4. Hilfen für die Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern durch Tagesmütter/-väter und Kindergruppen,
5. Bildung für werdende Eltern, Eltern und Erziehungsberechtigte zur Stärkung der Fähigkeit zur Pflege und Erziehung sowie zur Vorbeugung von Entwicklungsstörungen und Erziehungsschwierigkeiten sowie von physischer, psychischer und sexueller Gewalt, etwa Elternschulen

Dienste für Familien

§ 15. (1) Dienste für Familien haben die Familie zu unterstützen, ihre Aufgaben bei der Erziehung der Kinder wahrzunehmen, wobei auf die bestmögliche Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes sowie auf gewaltfreie Erziehung Bedacht zu nehmen ist.

(2) Dienste im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere

1. Beratungshilfen für die Erziehungsberechtigten und muttersprachliche Beratungsdienste,
2. vorbeugende und therapeutische Hilfen,
3. Beratungs- und Betreuungshilfen für Alleinerzieher,
4. Unterstützung bei der Führung des Haushaltes und bei der Erziehung in der Familie,
5. Schuldnerberatung für einkommensschwache und überschuldete Familien,
6. Hilfen für sozial- und gesundheitsgefährdete Kinder und deren Familien,

Entwurf

- sowie zur Vorbeugung von Entwicklungsstörungen und Erziehungsschwierigkeiten sowie von physischer, psychischer und sexueller Gewalt,
5. Unterstützung bei der Führung des Haushaltes,
 6. Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen,
 7. Betreuung Minderjähriger durch niederschwellige Dienste, z.B. Streetwork und betreute Notschlafstellen,
 8. Beratung für Familien in finanziellen Angelegenheiten,
 9. prophylaktische Aktivitäten und Beratungsangebote im gesundheitlichen, pflegerischen, sozialen, rechtlichen und psychologischen Bereich.
 10. muttersprachliche Beratungsdienste,
 11. Verbindungsdienste zu medizinischen Einrichtungen,
 12. vorbeugende und therapeutische Hilfen,
 13. Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in Familien.

Erholungsaktionen

§ 15. Zur Unterstützung von Eltern und Kindern sind Erholungsaktionen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie für Familien zu fördern.

Geltende Fassung

Entwurf

7. Hilfen für Eltern, Erziehungsberechtigte und Minderjährige, besonders durch Einrichtungen zur Früherkennung und Behandlung abweichenden Verhaltens Minderjähriger,
8. Hilfen für die Betreuung von Kindern durch die Vermittlung von Plätzen in Kindertagesheimen, bei Tagesmüttern/-vätern und in Kindergruppen.

Dienste für Kinder und Jugendliche

Entgelt

- § 16. (1) Dienste für Kinder und Jugendliche haben diese bei der Bewältigung ihrer Probleme zu unterstützen.
- (2) Dienste für Kinder und Jugendliche sind insbesondere
1. Beratungshilfen und muttersprachliche Beratungsdienste,
 2. vorbeugende und therapeutische Hilfen,
 3. Hilfen im Bereich der Freizeitgestaltung,
 4. Kindertelefon und Kinderschutzzentren,
 5. Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Familien, Heimen und sonstigen Einrichtungen, besonders in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften,
 6. Betreuung Minderjähriger durch niederschwellige Dienste, etwa Streetwork, betreute Notschlafstellen.

§ 16. Für die Leistung von sozialen Diensten können vom Magistrat bzw. von Trägern der freien Jugendwohlfahrt Entgelte verlangt werden. Dabei sind Art und Umfang der Dienste sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse derjenigen angemessen zu berücksichtigen, die diese Dienste in Anspruch nehmen. (vormals § 19)

Erholungsaktionen

Wirtschaftliche Hilfen

- § 17. (1) Zur Unterstützung von Eltern und Kindern im Sinne der §§ 15 und 16 sind Erholungsaktionen zu fördern.
- (2) Als Erholungsaktionen können insbesondere vorgesehen werden
1. Erholungsaktionen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen zur Förderung der körperlichen, geistigen, seelischen, gesundheitlichen und sozialen Entwicklung,
 2. Erholungsaktionen für Familien zur Förderung und Unterstützung ihrer Erziehungsfähigkeit sowie zur Förderung der familiären Beziehungen.

§ 17. Der Magistrat kann in berücksichtigungswürdigen Fällen zur Unterstützung von Jugendlichen und Familien praktische und wirtschaftliche Hilfen gewähren, auch wenn ein Leistungsanspruch aus dem Wiener Sozialhilfegesetz nicht besteht. (vormals § 18 Abs. 3)

Vorsorge

Geltende Fassung

§ 18. (1) Soziale Dienste für werdende Eltern und Erziehungsberechtigte mit Säuglingen und Kleinkindern im Sinne des § 14 Abs. 2 Z 2 umfassen prophylaktische Aktivitäten und Beratungsangebote im Gesundheits-, Sozial- und Umweltbereich, insbesondere soziale, medizinische, rechtliche, psychologische und pflegerische Beratung und Begleitmaßnahmen sowie die Förderung behinderter Kinder in Familien.

(2) Der Magistrat hat für die Einrichtung von Beratungsstellen für Alleinerzieher und Eltern vorzusorgen. Er hat für die Einrichtung von Verbindungsdiensten der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu medizinischen Einrichtungen für werdende Eltern, Schwangere, Wöchnerinnen, Minderjährige und deren Erziehungsberechtigte Vorsorge zu treffen. Die Lage der Elternberatungsstellen ist so zu wählen, daß sie auch mit Säuglingen und Kleinkindern ohne erhebliche Schwierigkeiten und mit vertretbarem Zeitaufwand besucht werden können.

(3) Der Magistrat kann in berücksichtigungswürdigen Fällen zur Unterstützung von Jugendlichen und Familien praktische und wirtschaftliche Hilfen gewähren, auch wenn ein Leistungsanspruch nach dem Wiener Sozialhilfegesetz nicht besteht.

Entgelt

§ 19. Für die Leistung von sozialen Diensten können vom Magistrat bzw. von Trägern der freien Jugendwohlfahrt Entgelte verlangt werden. Dabei sind Art und Umfang der Dienste sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse derjenigen angemessen zu berücksichtigen, die diese Dienste in Anspruch nehmen.

§ 20. Als Pflegekinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Minderjährige, die nicht im Rahmen der Tagesbetreuung und von anderen als bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten, von Wahleltern oder vom Vormund gepflegt und erzogen werden.

Entwurf

Begriff

§ 20. Pflegekinder im Sinne dieses Gesetzes sind Minderjährige, die von anderen Personen gepflegt und erzogen werden als von

- 1. bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten,**
- 2. Wahleltern,**
- 3. jenen, die vom Gericht mit der Obsorge im Bereich der Pflege und**

Geltende Fassung

Entwurf

§ 21. (1)

- (2)
- (3) Die Aufnahme eines Pflegekindes ist nach fachlichen Gesichtspunkten unter Einbeziehung aller beteiligten Personen nach Möglichkeit vorzubereiten. Den Pflegeeltern, dem Pflegekind sowie den leiblichen Eltern sind Beratungshilfen anzubieten.
- (4) Pflegeplätze dürfen nur vom Magistrat oder den dafür zugelassenen Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt vermittelt werden. Zur Vermittlung können freie Jugendwohlfahrtsträger mit Bescheid zugelassen werden, wenn sie eine ordnungsgemäße Besorgung dieser Aufgaben durch ausgebildete Fachkräfte gewährleisten und Hilfen nach § 26 anbieten können. Der § 8 gilt sinngemäß.
- (5)

§ 27 (1)

- (2)
- (3)
- (4)
- (5)
- (6) Personen, die mit den von ihnen betreuten Kindern bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, und Vormündern, in deren Pflege und Erziehung sich das Kind befindet, kann vom Magistrat unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Pflegeelterngehalt bis zur Höhe des Richtsatzes gewährt werden.

§ 27a. (1) Tagesbetreuung ist die Übernahme einer Minderjährigen unter 16 Jahren von anderen als bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten, Wahleltern, dem Vormund oder anderen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen zur regelmäßigen und entgeltlichen Betreuung für einen Teil des Tages, die nicht im Rahmen des

Erziehung betraut wurden und 4. jenen, die im Rahmen der Tagesbetreuung tätig werden.

§ 21. (1) unverändert

- (2) unverändert
- (3) Die Aufnahme eines Pflegekindes ist nach fachlichen Gesichtspunkten unter Einbeziehung aller beteiligten Personen vorzubereiten. **Für** Pflegeeltern, Pflegekinder sowie leibliche Eltern sind Beratungshilfen **einzurichten**.
- (4) Pflegeplätze dürfen nur vom Magistrat oder den dafür zugelassenen Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt vermittelt werden. Zur Vermittlung können freie Jugendwohlfahrtsträger mit Bescheid zugelassen werden, **wenn sie die Voraussetzungen des § 8 erfüllen und Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses** anbieten können.
- (5) unverändert

§ 27 (1) unverändert

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) Personen, die mit den von ihnen betreuten Kindern bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, **und Personen, die vom Gericht mit der Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung betraut wurden**, kann vom Magistrat unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Pflegeelterngehalt bis zur Höhe des Richtsatzes gewährt werden.

§ 27a. (1) Tagesbetreuung ist die Übernahme einer Minderjährigen unter 16 Jahren von anderen als bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten, Wahleltern **oder anderen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen** zur regelmäßigen und entgeltlichen Betreuung für einen Teil des Tages, die nicht im Rahmen des Kindertagesheim- und

Geltende Fassung

Kindertagesheim- und Schulbetriebes erfolgt. Die Betreuung kann sowohl als individuelle Betreuung im Haushalt einer geeigneten Person (Tagesmutter/-vater) als auch in Kindergruppen in geeigneten Räumlichkeiten erfolgen.

(2)

(3)

3. Abschnitt

Heime und sonstige Einrichtungen für Minderjährige

Bewilligung und Aufsicht

§ 28. (1) Heime und sonstige Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in volle Erziehung bestimmt sind (§ 34), dürfen nur mit Bewilligung (Bescheid) der Landesregierung errichtet und betrieben werden.

(2)

(3) Heime und sonstige Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Diese hat in geeigneten Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich, zu überprüfen, ob die Heime und sonstigen Einrichtungen den vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen. Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr vor, ist diese zu widerrufen.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Heimen und sonstigen Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 erlassen.

Entwurf

Schulbetriebes erfolgt. Die Betreuung kann sowohl als individuelle Betreuung im Haushalt einer geeigneten Person (Tagesmutter/-vater) als auch in Kindergruppen in geeigneten Räumlichkeiten erfolgen.

(2) unverändert

(3) unverändert

3. Abschnitt

Sozialpädagogische Einrichtungen für Minderjährige

Bewilligung

§ 28. (1) Sozialpädagogische Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in volle Erziehung bestimmt sind (§ 34), dürfen nur mit Bewilligung (Bescheid) der Landesregierung errichtet und betrieben werden. Jede Änderung der sozialpädagogischen Einrichtung, die eine Abweichung von dem der seinerzeitigen Bewilligung zugrunde gelegten Zustand bewirkt, bedarf ebenfalls einer Bewilligung.

(2) unverändert

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 erlassen. Die Behörde kann auf Antrag eine Nachsicht erteilen von:

- 1. einzelnen Anforderungen an die Raumanordnung und die Ausstattung: Die Nachsicht ist nur zu erteilen, wenn die Erfüllung dieser Anforderungen wirtschaftlich unzumutbar ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn der mit der Erfüllung der Anforderung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht. Die Landesregierung hat in der**

Verordnung jene Anforderungen festzulegen, von denen Nachsicht erteilt werden kann.

2. **Anforderungen an das Personal: Die Nachsicht ist nur zu erteilen, wenn dies aus besonderen pädagogischen Gründen erforderlich ist. Diese Gründe sind in der Verordnung näher auszuführen.**

Die Nachsicht gemäß Z 1 und 2 ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(4) Die Behörde kann die Bewilligung unter Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilen, wenn dies zur Vermeidung einer Gefährdung des Wohls der Minderjährigen erforderlich ist.

(5) Ergibt sich nach der Bewilligung, dass die Minderjährigen trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht ausreichend geschützt sind, so hat die Behörde die erforderlichen zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Sie hat sich dabei an den neuesten sozialpädagogischen Erkenntnissen, dem aktuellen Stand der Technik und den sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu orientieren. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem, wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht.

Aufsicht und Widerruf der Bewilligung

§ 28 a. Sozialpädagogische Einrichtungen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Diese hat in geeigneten Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich zu überprüfen, ob die **sozialpädagogischen Einrichtungen** den vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen. Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr vor, ist diese zu widerrufen. (vormals § 28 Abs. 3)

Meldepflicht

§ 28 b. Folgende Umstände sind der Landesregierung unverzüglich schriftlich zu melden:

- 1. jede Änderung des Trägers der sozialpädagogischen Einrichtung,**
- 2. jeder Wechsel in der pädagogischen Leitung und**
- 3. jede - auch nur vorübergehende - Schließung der sozialpädagogischen Einrichtung.**

§ 30. (1) Die Vermittlung der Annahme eines Minderjährigen an Kindesstatt ist dem Magistrat oder den dafür zugelassenen Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt vorbehalten. Zur Vermittlung können freie Jugendwohlfahrtsträger mit Bescheid zugelassen werden, wenn sie eine ordnungsgemäße Besorgung dieser Aufgaben durch ausgebildete Fachkräfte gewährleisten. Der § 8 gilt sinngemäß.

- (2)
- (3)
- (4)

§ 32. Hilfen zur Erziehung sind im Einzelfall als Unterstützung der Erziehung oder als volle Erziehung, als freiwillige Erziehungshilfe oder als Erziehungshilfe gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zu gewähren. Es ist jeweils die gelindeste, noch zum Ziel führende Maßnahme zu treffen, wobei auf § 12 Abs. 2 Bedacht zu nehmen ist.

- § 33.** (1)
- (2)
 1.
 2.
 3.

§ 30. (1) Die Vermittlung der Annahme eines Minderjährigen an Kindesstatt ist dem Magistrat oder den dafür zugelassenen Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt vorbehalten. Zur Vermittlung können freie Jugendwohlfahrtsträger mit Bescheid zugelassen werden, wenn sie eine ordnungsgemäße Besorgung dieser Aufgaben durch ausgebildete Fachkräfte gewährleisten.

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert

§ 32. Hilfen zur Erziehung sind im Einzelfall als Unterstützung der Erziehung oder als volle Erziehung, als freiwillige Erziehungshilfe oder als Erziehungshilfe gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zu gewähren. Es ist jeweils die gelindeste, noch zum Ziel führende Maßnahme zu treffen, wobei auf **§ 13 Abs. 2** Bedacht zu nehmen ist.

- § 33.** (1) unverändert
- (2)
 1. unverändert
 2. unverändert
 3. unverändert

Geltende Fassung

4.
5. Hilfen zur Stützung von Familien bei voller Erziehung des Minderjährigen,
6. die Betreuung des Minderjährigen und dessen Familie nach der Entlassung aus der vollen Erziehung
7. Hilfen zur Stützung von Familien in Notsituationen (zB Familienintensivbetreuung).

Volle Erziehung

§ 34. (1) Volle Erziehung umfasst die Pflege und Erziehung der Minderjährigen in einer Pflegefamilie, bei Personen gemäß § 27 Abs. 6, in einem Heim, in einer sonstigen Einrichtung (§ 16 Abs. 2 Z 5) oder durch nicht ortsfeste Formen der Pädagogik, sofern der Jugendwohlfahrtsträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut wurde.

(2)

3. HAUPTSTÜCK

Strafbestimmungen

§ 41. (1) Sofern die Tat nicht nach anderen Strafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2 100 Euro zu bestrafen, wer

1. unbefugt oder entgeltlich Pflegeplätze vermittelt,
2. ein Pflegekind unter 16 Jahren ohne die erforderliche Pflegebewilligung aufnimmt oder die Pflege fortsetzt, obwohl die Pflegebewilligung widerrufen wurde,
3. ein Heim oder eine sonstige Einrichtung ohne die erforderliche Bewilligung der Landesregierung errichtet oder betreibt,
4. die Anzeige des Betriebes von Jugenderholungsheimen und Ferienlagern unterläßt,

Entwurf

4. unverändert
5. entfällt
6. wird zu 5.
7. entfällt

Volle Erziehung

§ 34. (1) Volle Erziehung umfasst die Pflege und Erziehung der Minderjährigen in einer Pflegefamilie, bei Personen gemäß § 27 Abs. 6, in **sozialpädagogischen Einrichtungen** oder durch nicht ortsfeste Formen der Pädagogik, sofern der Jugendwohlfahrtsträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut wurde.

(2) unverändert

3. HAUPTSTÜCK

Strafbestimmungen

§ 41. (1) **Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.100,-- zu bestrafen, wer**

- 1. unbefugt oder entgeltlich Pflegeplätze oder die Annahme an Kindes-**
statt vermittelt,
- 2. ein Pflegekind unter 16 Jahren ohne die erforderliche Pflegebewilligung aufnimmt oder die Pflege fortsetzt, obwohl die Pflegebewilligung widerrufen wurde,**
- 3. eine sozialpädagogische Einrichtung ohne die erforderliche Bewilligung errichtet oder betreibt oder eine genehmigungspflichtige Änderung ohne Bewilligung**

Geltende Fassung

5. unbefugt oder entgeltlich die Annahme an Kindesstatt vermittelt,
6. den mit der Pflegeaufsicht oder der Durchführung der Hilfen zur Erziehung betrauten Organen den Zutritt in die Aufenthaltsräume des Minderjährigen verweigert oder die Ermittlungen durch diese Organe behindert.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 43. (1)

- (2)
- (3)
- (4)
- (5)
- (6)
- (7)
- (8)

Entwurf

- durchführt,**
4. die nach diesem Gesetz vorgesehenen Aufsichten behindert.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.500,- zu bestrafen, wer

- 1. Gebote oder Verbote der gemäß § 28 Abs. 3 erlassenen Verordnung nicht befolgt,**
- 2. gegen Auflagen, Bedingungen und Befristungen in Bescheiden, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wurden, verstößt,**
- 3. die Anzeige des Betriebes von Jugendberufshilfen und Ferienlagern unterlässt.**

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 500,- zu bestrafen, wer gegen die Meldepflicht gemäß § 28 b verstößt.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ 43. (1) unverändert

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert
- (7) unverändert
- (8) unverändert

(9) Durch § 6a wird die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Amtsblatt Nr. L 255 vom 30. September 2005) umgesetzt.